

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Bearbeitet von, Durchwahl
J 9225-18#003	11. März 2016	237-SL/1/15	

4. Mai 2016

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

Länderkommission

**Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

**Besuch in der Justizvollzugsanstalt Ottweiler am 7. Dezember 2015
hier: Replik auf Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Minister,

ich danke für Ihre Stellungnahme vom 11. März 2016 zu oben genanntem Besuch und die Prüfung der Empfehlungen der Nationalen Stelle. Es freut mich, dass einige Empfehlungen sofort umgesetzt werden können.

Zu Ihrer Stellungnahme darf ich wie folgt ergänzen.

C.I.1 - Nutzung der sog. Schlichthafräume

Das hinter den Schlichthafräumen stehende Nutzungskonzept war der Besuchsdelegation bereits während des Besuchs von dem Anstaltsleiter nachvollziehbar erläutert worden und ist durch Ihre Ausführungen bestätigt. Es bestehen hier keine Zweifel daran, dass die Räume in dem beschriebenen Rahmen und zu dem genannten Zweck sinnvoll genutzt werden.

Da die Unterbringung in diesen Räumen – auch angesichts des von Ihnen hervorgehobenen Umstandes, dass die Gefangenen nicht umgekleidet werden – ihrem Wesen nach her jedoch der Unterbringung im besonderes gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände gleicht, sollten dieselben Schutzrechte für die Gefangenen gelten. Das betrifft die Regeln zur Anordnung der Unterbringung, der Dokumentation sowie Meldepflichten an die Aufsichtsbehörde.

C.II - Videoüberwachung

Das Bemühen um eine Abwägung des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit der Gefangenen und ihrer Intimsphäre bei Unterbringung in den besonders gesicherten Hafträumen ist zu begrüßen.

Der Vorzug einer Verpixelung des Toilettenbereichs, wie sie beispielsweise in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I oder in der Jugendstrafanstalt Arnstadt verwendet wird, liegt darin, dass versuchte

selbstschädigende Handlungen der Gefangenen weiterhin erkennbar bleiben, während gleichzeitig die Intimsphäre der Betroffenen gewahrt wird.

Sie weisen zu Recht darauf hin, dass die Nationale Stelle selbst die Möglichkeit der vollständigen Einsehbarkeit der besonders gesicherten Hafträume in Betracht zieht. Sie tut dies aber nur für diejenigen Fälle, in denen eine akute Suizid oder Selbstverletzungsgefahr vorliegt. Entsprechende Entscheidungen sollen mit Begründung dokumentiert werden.

C.III - Duschen

Die Möglichkeit, dass Gefangene auf Wunsch einzeln duschen, ist eine akzeptable Lösung für solche Gefangene, die nicht in Gemeinschaft unbedeckt duschen möchten. Allerdings sollte auf diese Möglichkeit in der Hausordnung hingewiesen werden, anstatt, wie bisher, den Eindruck zu erwecken, dass Gefangene verpflichtet am Gemeinschaftsduschen teilzunehmen haben.

Entgegen der Annahme des Oberlandesgerichts Frankfurt wurde der Nationalen Stelle bei ihren Besuchen bisher durchweg berichtet, dass Gefangene heutzutage regelmäßig in Unterwäsche duschen. In einer Justizvollzugsanstalt war deshalb sogar dazu übergegangen worden, den Gefangenen besondere Duschhosen auszuhändigen. Aus hiesiger Sicht bestehen mithin durchaus Gründe zur Annahme einer besonderen Schamhaftigkeit, der bei der Organisation des Duschens Rechnung getragen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen